

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Johannes Saalfeld, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Vereinbarung zur Verteilung der Hochschulpaktmittel

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Landesregierung beabsichtigt, die bis zum Jahr 2018 laufende Vereinbarung zwischen dem Land und den Hochschulen zur Verteilung der Finanzmittel aus dem Hochschulpakt vorzeitig zu beenden, um eine neue Verteilung zwischen den Hochschulen umzusetzen.

1. Wie lautet die bisherige Vereinbarung zwischen dem Land und den Hochschulen zur Verteilung der Hochschulpaktmittel?

Es wurde folgende Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Hochschulen für die Laufzeit 2014 bis 2018 geschlossen:

„Präambel

Bund und Länder haben im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz am 12. April 2013 eine erneute Aufstockung des Hochschulpakts 2020 (zweite Programmphase) beschlossen und damit auf den starken Anstieg der Studienanfängerzahlen reagiert. Dieser Beschluss wurde von den Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder am 13. Juni 2013 bestätigt. Ziel des Hochschulpakts bleibt es, die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme eines Studiums zu wahren, den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern und die Innovationskraft in Deutschland zu erhöhen. Dazu soll in den Jahren 2011 bis 2015 einer bis auf 624.000 zusätzliche Studienanfänger ansteigenden Zahl von Nachfragenden ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium ermöglicht werden.

Die neuen Länder partizipieren an den Verpflichtungen des Hochschulpakts, indem sie sich verpflichten, die in der Verwaltungsvereinbarung vom 4. Juni 2009 vereinbarte Referenzlinie zu halten und nach Möglichkeit zu überschreiten.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsschließenden die nachfolgenden Regelungen zur Verteilung von insgesamt 90 Mio. Euro im Zeitraum von 2014 bis 2018, wobei hiervon rund 9,3 Mio. Euro für in besonderem Landesinteresse liegende Vorhaben vorgesehen sind.

§ 1

(1) Die an dieser Vereinbarung beteiligten Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bemühen sich, die in Anlage 1 aufgeführte jährliche Zielzahl an Studienanfängern im ersten Hochschulsesemester entsprechend der Referenzlinie nicht zu unterschreiten und nach Möglichkeit die ebenda genannte Zielzahl der KMK-Prognose vom 24. Januar 2012 zu erreichen.

(2) Unterschreiten die Hochschulen insgesamt die Zielzahlen gem. KMK-Prognose, erfolgt eine dem jeweiligen Ausmaß der Unterschreitung entsprechende Minderung ihrer Planungsreserven gem. § 4 Absatz 1. Es kann nach dem Solidarprinzip auch auf die Planungsreserven anderer Hochschulen zugegriffen werden. Sollte die Höhe der Planungsreserven insgesamt für diesen Zweck nicht ausreichen, behält sich das Ministerium eine darüber hinausgehende Kürzung der Zuweisung an die Hochschulen vor.

§ 2

Die Programmmittel sollen im Wesentlichen eingesetzt werden für:

- kapazitätsstabilisierende und -erweiternde Maßnahmen,
- die Auslastung erhöhende Maßnahmen z.B. in den Ingenieur- und Naturwissenschaften,
- neue Studienangebote,
- qualitätsverbessernde Maßnahmen z.B. in der Lehrerausbildung,
- frauenfördernde Maßnahmen
- Schaffung familienfreundlicher Hochschulen,
- Maßnahmen im Übergangsfeld Schule / Hochschule und
- Marketingmaßnahmen zur Anwerbung von Studierenden.

§ 3

Folgende Förderinstrumente kommen dafür insbesondere in Betracht:

- die Beschäftigung zusätzlicher wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Befristung von möglichst nicht unter zwei Jahren,
- der Einsatz von Lehrern aus dem Schuldienst,
- die befristete Schaffung von Professuren mit dem Ziel der Überführung in den Hochschulhaushalt und
- die Vergabe zusätzlicher Lehraufträge.

Die Mittel des Hochschulpakts können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen auch für sächliche Zwecke und Investitionen mit Bezug auf die Ziele und Förderinstrumente gem. § 2 und 3 eingesetzt werden.

§ 4

(1) Die Hochschulen erhalten, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Bund, jährliche Zuweisungen aus dem Hochschulpakt in der in Anlage 2 genannten Gesamthöhe. Die Beträge beinhalten eine Planungsreserve in Höhe von rd. zehn Prozent, welche von den Hochschulen für den Fall der Unterschreitung der KMK-Prognose vorgehalten wird. Werden die Zielzahlen der KMK-Prognose insgesamt bis einschließlich 2015 nicht unterschritten, entfällt ab 2016 die Pflicht zum Vorhalten einer Planungsreserve.

(2) Über die in Anlage 2 genannten Beträge hinausgehende Mittel werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Zweckbestimmungen des Hochschulpakts gesondert vergeben.

(3) Sollten die Hochschulen die jährlichen Zuweisungen nicht vollständig im selben Kalenderjahr verausgaben, können diese Mittel auch mehrjährig übertragen werden.

§ 5

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung zum Hochschulpakt 2020 in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Juli 2007 und ergänzt die Anlage 3 der Zielvereinbarungen vom 11. Januar 2011.

§ 6

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2018.

§7

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.“

Anlage 1**Zielzahlen Studienanfänger je Studienjahr entsprechend der Referenzlinie**

Hochschule	2014	2015
Universität Greifswald	1.500	1.514
Universität Rostock	1.941	1.958
HMT Rostock	90	91
Hochschule Neubrandenburg	371	374
Fachhochschule Stralsund	457	461
Hochschule Wismar	1.183	1.194
Referenzlinie M-V	5.542	5.592

Zielzahlen Studienanfänger je Studienjahr entsprechend der KMK-Prognose 2012

Hochschule	2014	2015
Universität Greifswald	1.679	1.733
Universität Rostock	2.171	2.241
HMT Rostock	101	104
Hochschule Neubrandenburg	415	428
Fachhochschule Stralsund	511	527
Hochschule Wismar	1.324	1.367
KMK-Prognose M-V	6.200	6.400

Anlage 2**Verteilung Hochschulpaktmittel einschließlich Sachmittel und Planungsreserve 2014 - 2018 in Euro**

Hochschule	Anteil	Summe 2014 - 2018
Universität Greifswald	28,56%	23.060.755,69
Universität Rostock	38,27%	30.900.250,15
HMT Rostock	1,31%	1.055.702,12
Hochschule Neubrandenburg	6,94%	5.601.714,76
Fachhochschule Stralsund	8,25%	6.658.351,96
Hochschule Wismar	16,67%	13.458.587,80
Summe	100,00%	80.735.362,48¹

¹ Von diesem Betrag wurden 2013 bereits 10.000.000,00 Euro als Vorgriff auf das Jahr 2014 anteilig an die Hochschulen zugewiesen.

2. Wie lautet die neue Vereinbarung zwischen dem Land und den Hochschulen zur Verteilung der Hochschulpaktmittel?

Es gibt bislang lediglich eine verbindliche mündliche Absprache mit den Hochschulen über die Mittelverteilung 2015 bis 2023.

3. Wenn noch keine neue Vereinbarung geschlossen wurde, welche Veränderungen gegenüber der bisherigen Vereinbarung strebt die Landesregierung an und bis wann soll die Vereinbarung geschlossen werden?

Eine wesentliche Änderung wird der Einbezug der Medizinischen Fakultäten als separate Zuweisungsempfänger sein. Der Verteilungsschlüssel auf Basis zurückliegender Studienanfängerzahlen wird aktualisiert, wobei nun die Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Universitätsmedizin und der Hochschule für Musik und Theater Rostock doppelt und die der Fern- und Onlinestudiengänge der Hochschule Wismar mit einem Drittel gewichtet werden.

Weiterhin werden die Vorgaben zur Mittelverwendung und zur Berichterstattung durch die Hochschulen an die erweiterten Zielvorgaben der dritten Programmphase des Hochschulpaktes 2020 angepasst. Die Vereinbarung soll Teil der Zielvereinbarungen 2016 bis 2020 werden.

4. Nach welchem Verteilungsschlüssel erfolgt die Zuweisung der Mittel im Rahmen der alten Vereinbarung und nach welchem Verteilungsschlüssel erfolgt die Verteilung im Rahmen der neuen Vereinbarung?
5. In welcher Höhe (absolut) hätten die Hochschulen Zuweisungen auf Grundlage der alten Vereinbarung erhalten und in welcher Höhe (absolut) erhalten die Hochschulen Zuweisungen auf Grundlage der neuen Vereinbarung (bitte jeweils den nichtmedizinischen und medizinischen Bereich separat ausweisen)?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Für Anteile und absolute Beträge nach der alten Vereinbarung siehe Antwort zu Frage 1 (Anlage 2 der Vereinbarung).

Derzeit ist folgende Verteilung für die Jahre 2015 bis 2023 geplant. Hierbei wird zur Sicherheit davon ausgegangen, dass sich die hochschulpaktrelevanten Studierendenzahlen mittelfristig auf einem Niveau von 6.500 Studienanfängern bewegen:

Hochschule	Anteil in Prozent	Summe 2015 bis 2023 (in Euro)
Universität Greifswald	23,53	27.268.392,75
Universitätsmedizin Greifswald	5,49	6.361.320,98
Universität Rostock	32,25	37.367.700,49
Universitätsmedizin Rostock	6,24	7.233.030,87
Hochschule für Musik und Theater Rostock	3,11	3.600.284,00
Hochschule Neubrandenburg	6,48	7.503.456,56
Fachhochschule Stralsund	7,80	9.031.616,85
Hochschule Wismar	15,10	17.497.558,42
Summe	100,00	115.863.360,92

Es ist dabei zu beachten, dass sowohl nach dem alten als auch nach dem neuen Verteilungsmodell darüber hinausgehende Beträge gesondert vergeben werden können (siehe § 4 Absatz 2 der Vereinbarung). Deren möglicher Umfang hängt von der tatsächlichen Entwicklung der Studienanfängerzahlen ab.